

DECKBLATT NR. 13

ZUM BEBAUUNGSPLAN HOFACKER
Gemeinde TIEFENBACH
Landkreis PASSAU

Passau, den 16. August 1982
Ingenieurbüro Planbau GmbH
Gionstraße 1
8390 Passau

BESCHLOSSEN GEM: § 10 BBAUG UND
ART. 107 ABS. 4 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 20. Okt. 1982
Tiefenbach, den 21. Okt. 1982

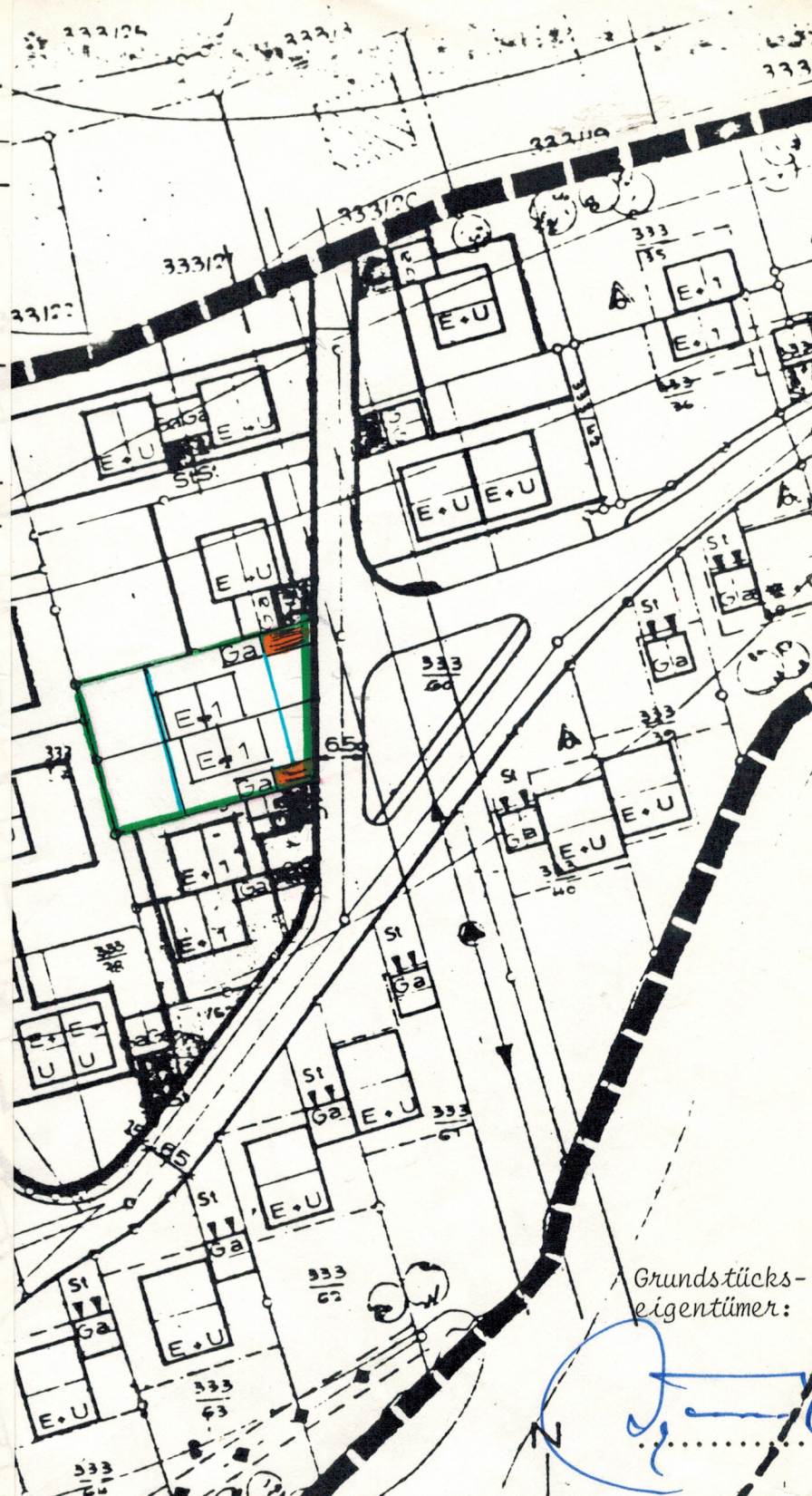


Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau
[Signature]
(Rankl)
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDE-
TAFELN TIEFENBACH, KIRCHBERG
UND HASELBACH BEKANTT GEMACHT!
AM 21. Okt. 1982



Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau
[Signature]
(Rankl)
Der Bürgermeister



Grundstückseigentümer:

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKÄNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).